

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0231/21

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion AfD zur Drucksache 0017/21 - Betretungsverbot städtischer Einrichtungen bei mutwilliger Sachbeschädigung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Ja.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Ja.

Stellungnahme

Durch die Ergänzungen werden die Bedenken gegen den beantragten Beschluss nicht ausgeräumt. Es bleibt bei der Rechtswidrigkeit der Verpflichtung der Stadtverwaltung zur Erteilung von Hausverboten sowie zur umfassenden Verweigerung von Miet- und Nutzungsverträgen.

zu Beschlusspunkt 02

"Die Stadt Erfurt schließt darüber hinaus mit den betroffenen Personen sowie Mitgliedern von Personenvereinigungen, in denen sie als Vorstandsmitglied tätig sind **und soweit das Verhalten der betroffenen Vereinigung zuzurechnen ist**, für die Dauer von bis zu zwei Jahren keinen Miet- oder Nutzungsvertrag mehr für die im städtischen Eigentum stehenden Immobilien bzw. Räume ab."

Auch durch die Ergänzung wird Beschlusspunkt 02 nicht rechtmäßig.

Wenn ein Vorstandsmitglied in Ausübung einer Tätigkeit für die Vereinigung vorsätzlich eine Sachbeschädigung begangen hat – was nur denkbar ist, wenn sich die Vereinigung Beschädigungen städtischen Eigentums zur Aufgabe gemacht hat –, soll kein anderes Vorstandsmitglied einen Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Stadt – auch "privat" – schließen dürfen. Das Vorstandsmitglied wird damit auch außerhalb seiner Mitgliedschaft in Haftung genommen, was unverhältnismäßig ist.

zu Beschlusspunkt 05 (neu)

"Das Betretungsverbot gilt nicht bei der Wahrnehmung fest vereinbarter Termine, zu denen eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus kann auf begründeten schriftlichen Antrag die zuständige Behörde Ausnahmen erteilen."

Beschlusspunkt 01 (DS 0017/21) wird auch durch die Ergänzung durch Beschlusspunkt 05 nicht rechtmäßig.

Wie bereits mit Stellungnahme vom 18.01.2021 zur DS 0017/21 dargelegt, ist ein allgemeines Hausverbot als – weitere – Sanktion einer Straftat unzulässig. Ein behördliches Hausverbot kann im Einzelfall zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebs ausgesprochen werden. Das Hausverbot muss notwendig sein, um künftig Störungen zu verhindern. Der Dienstbetrieb wird allerdings nicht durch Graffiti oder sonstige Sachbeschädigungen an anderer Stelle gestört.

Es bleibt zudem dabei, dass die Vorlage datenschutzrechtliche Bedenken aufwirft, da der Beschluss nur umsetzbar wäre, wenn alle potentiell betroffenen Stellen der Verwaltung eine Liste mit den Namen gesperrter Vertragspartner oder Besucher erhielten. Mangels ersichtlicher Ermächtigungsgrundlage hierfür, wäre eine Umsetzung allein aus diesem Grund rechtlich unmöglich. Und schlussendlich steht dem Ansinnen der Vorlage der Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen gemäß § 14 ThürKO entgegen. Danach sind alle Einwohner im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu nutzen. Das Recht zur Benutzung vermittelt einen öffentlich-rechtlichen Zulassungsanspruch, der eben nur im konkreten Einzelfall durch ein rechtmäßiges Hausverbot beschränkt werden darf.

Fazit:

Das Verhängen eines Hausverbotes kann in dieser Pauschalität nicht rechtmäßig gehandhabt werden, weswegen die Verwaltung durch einen solchen Beschluss verpflichtet würde, rechtswidrig zu handeln. Die Vorlage ist damit abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Kühnert
Unterschrift Beigeordneter

16.02.2021
Datum